

DER EXPERTE ANTWORTET

„Steuerschutzschild“ (1)

Kurz vor meiner Pensionierung arbeitete ich in Deutschland und seitdem habe ich dort ein Bankkonto (max. 3000 Euro). Bin ich verpflichtet, das Konto nach Italien zu transferieren und den Strafnachlass in Anspruch zu nehmen?

Zweck des „Steuerschutzschildes“ ist, das nicht ordnungsgemäß im Ausland gehaltene Vermögen zu legalisieren bzw. rückzuführen. Unter nicht ordnungsgemäß versteht man die unterlassene bzw. beschränkte Meldung, des im Ausland gehaltenen Vermögens, im Vordruck RW der Steuererklärung. Da in Ihrem Fall der Höchstbetrag auf dem deutschen Bankkonto 3.000 Euro beträgt, sind Sie nicht verpflichtet dies im Vordruck RW anzugeben. Lediglich die Zinserträge müssten Sie in Italien besteuern. Nichtsdestotrotz halten Sie das Bankkonto „legal“.

„Steuerschutzschild“ (2)

Unsere Tochter hat in Österreich eine Wohnung gekauft und nutzt diese selbst. Das Geld dafür hat sie von uns bekommen und die Meldung der Überweisung wurde im Vordruck RW gemacht. Muss bezüglich des „Steuerschutzschildes“ eine Meldung gemacht werden?

Bis 31.12.2008 musste jedes Jahr im Vordruck RW der Eigenmietwert (Katasterwert) der ausländischen Immobilien angegeben werden, falls diese selbst genutzt wurde – aber nur dann, wenn er im entsprechenden Land zu besteuern war. In Österreich ist dies nicht der Fall, weshalb auch keine Meldung notwendig war. Somit haben Sie keine Meldepflichten verabsäumt und benötigen keinen „Steuerschutzschild“.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.



Hubert
Berger,
Kanzlei-
lanthalter+
berger+
partner

Bis 30. November

Steuerakontozahlung fällig

Viele Steuerzahler müssen im Monat November schon wieder in die Brieftasche greifen. Bis zum 30. November ist die zweite oder die einzige Akontozahlung für die Einkommensteuer (Irfef), die Gesellschaftsteuer (Ires) und die regionale Wertschöpfungssteuer (Irap) durchzuführen.

Betroffen sind u. a. natürliche Personen, die in der Unico-Steuererklärung vom Juni (Einkünfte 2008) eine Steuerschuld von mindestens 52 Euro ausgewiesen haben. Bei einer Steuerschuld von 52 Euro bis 260 Euro ist nur eine einzige Akontozahlung in der Höhe von 99 Prozent des Betrages auf der Zeile RN31 der Unico-Steuererklärung erforderlich. Wenn der Betrag auf Zeile RN31 mindestens 261 Euro ausmacht, musste eine erste Teilzahlung in der Höhe von 40 Prozent im Juni (bzw. Juli) durchgeführt werden. Als zweite Akontozahlung ist der restliche Teil der 99 Prozent vom Betrag auf Zeile RN31 zu überweisen.

Was die Wertschöpfungssteuer Irap angeht, gelten für die natürlichen Personen und die Personengesellschaften die gleichen Regeln wie für die Einkommensteuer Irfef. Keine Akontozahlung ist bis zu 51 Euro auf Zeile

IR22 der Unico-Steuererklärung vom Juni erforderlich. Eine einmalige Akontozahlung von 99 Prozent ist zu leisten, wenn auf Zeile IR22 ein Betrag zwischen 52 Euro und 260 Euro ausgewiesen wurde. Eine doppelte Akontozahlung muss durchgeführt werden, wenn der Betrag auf Zeile IR22 mindestens 261 Euro erreicht. In diesen Fällen müssen 99 Prozent des Betrages berechnet werden, und davon waren bereits 40 Prozent im Juni bzw. Juli zu entrichten. Der Rest muss innerhalb November überwiesen werden.

Weil es sich um eine Vorauszahlung für die heuer geschuldete Einkommen- und Wertschöpfungssteuer handelt, kann die Akontozahlung auch aufgrund der für heuer zu erwartenden Steuerschuld ermittelt werden. Dies ist besonders für alle jene Steuerzahler empfehlenswert, die heuer im Vergleich zum Jahr 2008 mit deutlich niedrigen Einkünften rechnen müssen oder wesentlich höhere Abzüge geltend machen können. Typische Beispiele sind jene Steuerzahler, die im heurigen Jahr ihre unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit beenden.

Wer von der Steuererklärung für das Jahr 2008 ausgeht, um die

Akontozahlung für das Jahr 2009 zu berechnen, muss auch verschiedene steuerliche Änderungen berücksichtigen, die sich auf den Gewinn des heurigen Jahr auswirken werden. Dazu zählen z. B. die heuer auf 75 Prozent begrenzte Abzugsfähigkeit der Übernachtungs- und Verköstigungsspesen. Andererseits können heuer die zulässigen Abschreibungen von neuen Maschinen und Anlagen (nicht der Kraftfahrzeuge) bereits im ersten Jahr im vollen Ausmaß durchgeführt werden, was den Gewinn entsprechend schmälert.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Rundschreiben

„Tremonti ter“

Die Einnahmenagentur hat ziemlich lange auf das klärende Rundschreiben für die Steuerbegünstigungen (Tremonti ter) beim Kauf von neuen Maschinen und Anlagen warten lassen. Um einen Anreiz für Neuinvestitionen zu bieten und gleichzeitig die italienische Maschinenindustrie zu fördern, können Unternehmen die Hälfte des Kaufpreises für Maschinen vom Gewinn abziehen. Diese Maschinen müssen zur Abteilung 28 der Ateco-Tabelle zählen, und der Kauf muss bis zum 30. Juni 2010 erfolgen. Sollte sich durch den Abzug für den Kauf der Maschinen ein Verlust ergeben, kann dieser auf die kommenden Jahre vorgetragen und von den künftigen Gewinnen abgezogen werden.

Die Neuinvestition gilt in diesem Zusammenhang als abgeschlossen, wenn die gekaufte Maschine übergeben oder verschickt wurde oder wenn die aufgrund eines Werkvertrages zum Bau der Maschine vereinbarten Leistungen erbracht wurden. Mit dem Rundschreiben 44/E der Einnahmenagentur ist auch geklärt worden, welche weiteren Steuerbegünstigungen zusammen mit den anderen Begünstigungen für den Kauf von Maschinen in Anspruch genommen werden können. Die Steuerabzüge für die energetische Sanierung zählen nicht dazu. **abk w**

TERMINKALENDER Letzter Termin

Sonntag, 15. November

Einzelhändler – Sammelbuchung der Oktober-Umsätze:

Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im Oktober mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Montag, 16. November

Steuervertreter – Zahlung des Steuereinbehalts:

Die im Oktober vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irfef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (ritenuta d'acconto) betrifft die im Oktober bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Steuervertreter müssen für den Oktober auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

Arbeitgeber – NISF/INPS-Beiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für den Monat Oktober mit Vordruck F24 überweisen.